


Anlage zum Planfeststellungsbeschluss gemäß Kapitel A Nr. IX.20

Unterlage 19.4

L 356 / L369 / K79

Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach

Von Netzknoten	: 6511 070	 LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ
Bis Netzknoten	: 6511 070	
Nächste Orte	: Mackenbach	
	: Weilerbach	
Baulänge	: L356 Süd 175 m L356 Ost 290 m L369 225 m K79 250 m	

Fachbeitrag Artenschutz

- Feststellungsentwurf -

Aufgestellt Kaiserslautern, den 02.06.2023 gez. R.Lutz Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Morlauerer Straße 20, 67657 Kaiserslautern Tel. 06 31 / 3631 - 0, Fax - 4020	

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einführung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3 Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen	5
1.3.1 Begriffsbestimmungen.....	5
1.3.1.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten	5
1.3.1.2 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	6
1.3.1.3 Lokale Population einer Art	6
1.3.1.4 Erhaltungszustand der lokalen Population	7
1.3.2 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.....	8
1.3.2.1 Tötungs- und Verletzungsverbot	8
1.3.2.2 Störungsverbot.....	8
1.3.2.3 Schädigungsverbot.....	9
1.3.3 Einbeziehung von Maßnahmen.....	10
1.3.4 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	11
1.3.4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
1.3.4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	12
2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens.....	13
2.1 Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	13
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren	13
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	14
3 Auswahl der vertiefend zu betrachtenden Arten / Relevanzprüfung.....	15
4 Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und kompensatorische Maßnahmen	17
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V-Maßnahmen).....	17
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen).....	17
4.3 Kompensatorische Maßnahmen (FCS - Maßnahmen).....	18
5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten ...	19
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	19
5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	19
5.1.2.1 Säugetiere.....	19
5.1.2.2 Reptilien	22
5.1.2.4 Schmetterlinge / Tagfalter / Heuschrecken	22
5.1.2.3 Libellen.....	22
5.1.2.3 Amphibien.....	22
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	22
5.2.1 Gruppenbezogene Beurteilung	24

6	Zusammenfassende Darlegung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	27
6.1	Naturschutzfachliche Voraussetzungen	27
6.1.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
6.1.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
6.1.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	27
6.1.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	28
6.2	Keine zumutbare Alternative	28
6.2.1	Darstellung der untersuchten Alternativen	28
6.2.2	Bewertung der Alternativen hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit	28
6.3	Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	28
7	Fazit	28
8	Literaturverzeichnis, Quellen.....	29

Anhang

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Anhang 2: Ubiquitäre Vogelarten und deren Erhaltungszustand

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Vorgesehen ist der Umbau des bestehenden Kreisverkehrs zu einer signalgesteuerten Kreuzung mit Links- und Rechtsabbiegestreifen.

Der Knotenpunkt wird gegenüber dem vorhandenen Kreisverkehr um etwa 30 m nach Osten verschoben. Alle ankommenden Äste erhalten Linksabbiegespuren, drei Äste Rechtsabbiegestreifen mit Dreiecksinseln. Die Äste müssen auf einer Länge von rd. 160 m bis 270 m verändert und dabei wesentlich verbreitert werden.



Abb.: Übersichtskarte unmaßstäblich (Quelle TK: LANIS)

Von der Umbaumaßnahme betroffen sind die Straßen L356, L369 und K79. Die beiden Landesstraßen haben eine überregionale Verbindungsfunktion mit Anschluss an das Autobahnnetz, die K79 dient der Anbindung der Ortslage von Mackenbach an das überregionale Straßennetz.

Weitere Details zur Ausbauplanung sind dem technischen Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Der Untersuchungsraum ist neben den bestehenden, vielbefahrenen Verkehrstrassen durch Rad- und Wirtschaftswegen, angrenzende Acker- und Grünlandflächen sowie zahlreiche, häufig straßenbegleitende, unterschiedlich ausgebildete Gehölzbestände geprägt.

Westlich des Planungsraumes befindet sich die Ortslage von Mackenbach. Direkt südlich des Plangebietes verläuft der "Mackenbach", ein Fließgewässer 3. Ordnung. Südöstlich des Plangebietes befindet sich in ca. 180 m Abstand zum bestehenden Kreisverkehr das ausgedehnte Waldgebiet des "Hardtwaldes".

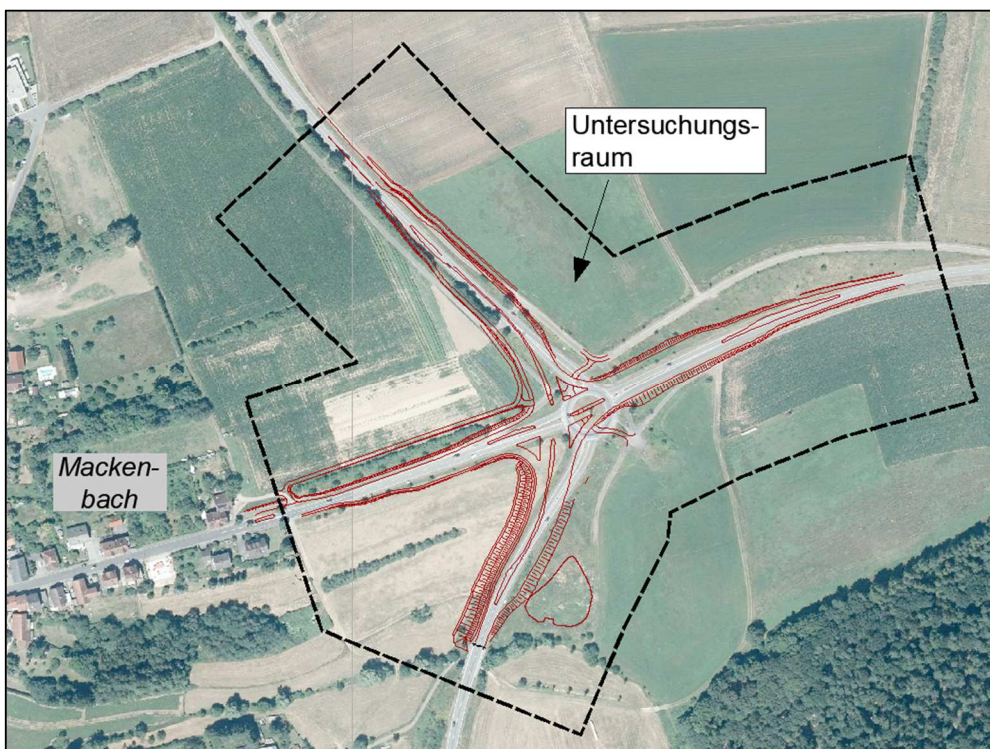


Abb.: Betrachtung auf Luftbildebene

Dem Plangebiet kann aufgrund der Biotopausstattung und Ausprägung der Strukturen in Kombination mit der bereits bestehenden Ausbildung als Verkehrsknotenpunkt eine mittlere Bedeutung für die Tierwelt beigemessen werden.

Eine Umsetzung der Planung kann eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Tierarten hervorrufen, wobei vor allem eine Betroffenheit der Artengruppen Reptilien und Vögel als wahrscheinlich eingestuft wurde. Im Jahr 2018 wurde aufgrund dessen eine Übersichtskartierung zur Erfassung des Reptilienvorkommens sowie der Avifauna durchgeführt (vgl. Unterlage 19.3).

Mit dem **Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes** vom 15.09.2017 (BGBl. I S.3434) wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG erheblich umgestaltet, um den zwischenzeitlichen Entwicklungen in der Rechtsprechung Rechnung zu tragen.

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. (Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.)

Als Datengrundlagen wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Handbuch der streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009)
- Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Stand 09/2008, ergänzt 03/2009)
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM-Entwicklung Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenbauprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr", herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010)
- Technischer Erläuterungsbericht (Ingenieurbüro Habermehl und Follmann, Vorentwurf 04/2022)
- Faunistische Untersuchungen, Reptilien und Avifauna (Landschaftsplanungsbüro LF-Plan, 2018)
- originäre Bestandserfassungen und weitere Plangebietsbegehungen: LF-Plan (Juni u. Sept. 2018 / Febr. u. Mai 2019 / Mai 2020 / Mai 2021 / April 2022)

Web-basierte Recherchen:

- ARTEFAKT (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz); <http://www.artefakt.rlp.de/>
- ArtenAnalyse (Artenfinder); <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>
- Artdatenportal (Landesamt für Umwelt); <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportalLANIS> (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung); <http://www.lanis.rlp>

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"* (sogenanntes Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert"* (sogenanntes Störungsverbot),
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"* (sogenanntes Schädigungsverbot),
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören"* (sogenanntes Schädigungsverbot) (Zugriffsverbote)."

Der **§ 44 Abs. 2 BNatSchG** beschreibt darüber hinaus auch noch "Besitzverbote":

„Es ist ferner verboten,

1. *Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote)."*

Diese Verbote werden für nach **§ 17 Abs. 1** oder **Abs. 3 BNatSchG** zulässige Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind, um den relevanten **Abs. 5 des § 44 BNatSchG** ergänzt.

- ^m *Für nach **§ 15 Absatz 1** unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach **§ 17 Absatz 1** oder **Absatz 3** zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des **§ 18 Absatz 2 Satz 1** gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach **§ 54 Absatz 1 Nummer 2** aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
 2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."*

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt aktuell noch nicht vor. Die sogenannten „Verantwortungsarten“ wurden somit noch nicht festgelegt. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 Abs.1 oder Abs.3 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten bislang nur für die in

- **Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten**
- sowie für die alle **wild lebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie¹**. Dieses Schutzregime gilt gemäß dem der Roten Liste² zu Grunde liegenden Verständnis nicht für Neozoen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden ergänzt durch die Regelung zum "Nestschutz" in § 24 LNatSchG:

„Zum Schutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weihen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel sind in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines Jahres verboten:

- 1. das Aufsuchen, Filmen, Fotografieren und ähnliche Handlungen, die die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können,*
- 2. das Abtreiben von Bestockungen oder sonstige Maßnahmen, die den Charakter der Umgebung im unmittelbaren Bereich von 100 Metern um ein Nest grundlegend verändern.“*

Bei erfüllten Verbotstatbeständen ist zu beurteilen, inwieweit dem Vorhaben auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmen) zur Genehmigung verholfen werden kann. Als für die Straßenplanung einschlägige Ausnahmevoraussetzung müsste dann nachgewiesen werden, dass für die geplante Maßnahme

„zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (Nr. 5.) und/ oder Gründe der öffentlichen Sicherheit (Nr. 4)“ vorliegen.

Des Weiteren darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

„zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind und

„sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/ 43/ EWG (FFH-Richtlinie) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/ 43/ EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/ 147/ EG (Vogelschutzrichtlinie) sind zu beachten.“

Die Regelung zum "Nestschutz" in § 24 LNatSchG enthält eine spezielle Regelung zur Ausnahmeerteilung: *„Die obere Naturschutzbehörde kann von den Verboten nach Satz 1 auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn erhebliche Störungen vermieden oder ausgeglichen werden können.“*

¹ Arten des Anhangs I (= Art. 4 (1)) und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) sowie alle anderen europäischen Vogelarten

² MULEWF (2014) Rote Liste Brutvögel; zu Neozoen s. Anhang 3

1.3 Begriffsbestimmungen und methodisches Vorgehen

1.3.1 Begriffsbestimmungen

1.3.1.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine genaue Definition der Begriffe **Fortpflanzungs- und Ruhestätten**, die für alle europarechtlich geschützten Arten gleichermaßen zutrifft, ist nicht möglich (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz³), da in Anhang IV der FFH-Richtlinie Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher artbezogen zu treffen.

Fortpflanzungsstätten umfassen Gebiete, die für das Paarungsverhalten und die Fortpflanzung selbst notwendig sind, wobei auch damit zusammenhängende Verbundstrukturen (z. B. für die Revierverteidigung) inbegriffen sein können. Fortpflanzungsstätten dienen v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz). Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstuben von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen) und
- Bruthöhlen von Spechten
- Greifvogelhorste
- Balzplätze und Paarungsgebiete
- Eiablageplätze.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig genutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.06.2006 – 9 A 28.05). Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben.

Analoges gilt für Fledermausquartiere (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 21.11.2005 – 2BS 19/05 15 – E 2519/04). Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Eine bloße potenzielle Lebensstätte, die aktuell nicht genutzt wird, fällt nicht unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Ruhestätten umfassen Gebiete, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz). Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Schlafhöhlen von Spechten
- Sonnplätze der Zauneidechse.

³ vgl. "Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG"; dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC" (endgültige Fassung, Febr. 2007)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstätten) sind demnach immer artspezifisch zu definieren. So kann z. B. ein Ensemble mehrerer alter Eichen als **eine** Lebensstätte des Eremiten oder eine Kiesgrube mit mehreren Tümpeln, wassergefüllten Radspuren und sonstigen Wasserflächen als **eine** Lebensstätte der Gelbbauchunke aufgefasst werden. Für Vogelarten kommt in Betracht, diesen Gedanken ebenfalls auf ein System lokal gut vernetzter Nester anzuwenden.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen immer dann zu, wenn sie eine Schlüsselstellung für die Individuen einnehmen (**essenzielle Habitatbereiche**). Diese Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar und werden ebenso den Begriffen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zugeordnet.

Handelt es sich z. B. um ein wesentliches Teilhabitat innerhalb eines funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall sein kann, und ist ein Ausweichen der Art auf andere Jagdhabitats nicht möglich, so sind diese Teilhabitate den Begriffen „Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Lebensstätte)“ zuzuordnen.

1.3.1.2 Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Das Verbot der erheblichen Störung hebt den Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entsprechend auf bestimmte Zeiträume ab.

Die Periode der **Fortpflanzung** (Brut) und **Aufzucht** umfasst v. a. die Zeiten der Balz/ Werbung, Paarung, Nestwahl/ Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht.

Die **Überwinterungszeit** stellt eine Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs dar.

Die **Wanderungszeit** kennzeichnet die Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus die Habitate wechseln, z. B. als Flucht vor Kälte oder zur Verbesserung ihrer Nahrungsbedingungen. Ausgesprochen ausgeprägtes Wanderverhalten über kleinere und größere Distanzen zeigen Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse.

Im Rahmen der nationalen Umsetzung der europarechtlichen Bestimmungen zum Artenschutz wurde aus Gründen der Rechtssicherheit noch zusätzlich die **Mauserzeit** in den Kanon der sensiblen Phasen aufgenommen. Somit kann bei ausgewählten Arten der gesamte phänologische Jahreszyklus unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG fallen.

1.3.1.3 Lokale Population einer Art

Der EU-Leitfaden Artenschutz definiert eine Population als eine Gruppe von Individuen derselben Art, die zur selben Zeit am selben Ort leben und sich miteinander fortpflanzen (können) (d. h., sie verbindet ein gemeinsamer Genpool).

Da sich die o. g. Definitionen jedoch lediglich auf Fortpflanzungsgemeinschaften beziehen, ein Schutz aber auch während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten besteht, muss die o. g. Definition aufgeweitet werden, damit z. B. auch lokale Bestände von Rastvögeln oder überwinternde Fledermäuse in die Schutzbestimmungen einbezogen sind.

Eine lokale Population i. S. des Gesetzes lässt sich daher als eine Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Insbesondere bei der Tiergruppe der Vögel ist in der Praxis die Bestimmung der Ausdehnung eines solchen Raumes allerdings häufig sehr schwierig.

Laut LANA (2010) kann bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.

Beispiele für Räume mit relativ eindeutig abgrenzbaren lokalen Populationen von Brutvögeln sind z. B.:

- Eichenwaldparzelle mit einem individuenreichen Bestand des Mittelspechtes
- Drosselrohrsängerpopulation in einem Teichkomplex
- Steilwand mit Uferschwalbenkolonie.

Bei sehr seltenen Arten oder Arten mit großen Revieren wie z. B. dem Schwarzstorch oder Uhu ist - auch aufgrund der i. d. R. nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen - vorsorglich das Einzelindividuum bzw. das einzelne Brutpaar zu betrachten. Außerdem ist bei solchen Arten zu beachten, dass sich die Störung auch nur eines Brutplatzes auf die jeweilige lokale Population auswirken kann.

Bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist die Abgrenzung von Räumen mit eigenständigen lokalen Populationen bzw. Beständen i. d. R. leichter, insbesondere bei Arten mit relativ geringen Aktionsradien, wie z. B. Amphibien oder Reptilien.

Beispiele für Räume mit lokalen Populationen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind z. B.:

- Kleingewässerkomplex mit Fortpflanzungsgemeinschaft der Kreuzkröte ggf. einschl. benachbarter Vorkommen bis <1.000 m Entfernung
- definierter Flussabschnitt mit reproduzierendem Bestand der Grünen Keiljungfer
- Wiesenkomplex mit Beständen des Großen Wiesenknopfes als Eiablageplätze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings bzw. mehrerer Vorkommen über einen Radius von 300 m bis 400 m.

1.3.1.4 Erhaltungszustand der lokalen Population

Der "Lokale Population" stellt die Bezugsebene für das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Ausschließlich erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, lösen den Verbotstatbestand der erheblichen Störung aus.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nicht nur unerheblich oder vorübergehend verringert. Bei seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen kann eine signifikante Verschlechterung bereits entstehen, wenn die Überlebenschancen, der Fortpflanzungserfolg sowie die Reproduktionsfähigkeit von nur einzelnen Individuen vermindert wird.

Bei einem bestehenden mittel bis schlechten Erhaltungszustand der lokalen Population kann auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer relevanten Verschlechterung desselben führen, während bei einem guten Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche, lokale Population) die Erheblichkeitsschwelle höher anzusetzen ist.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes der betroffenen lokalen Population erfolgt durch den Gutachter anhand einer Bewertungsmatrix mit den Kriterien Zustand der Population, Habitatqualität und den aktuell wirksamen Beeinträchtigungen: Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten gibt das BfN das nachfolgende Schema vor. In der genannten Literatur werden artspezifische Bewertungsparameter aufgeführt⁴, die analog für Vogelarten zu verwenden sind:

Tab. 1: Bewertung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen

Kriterien / Wertstufe	A	B	C
Zustand der Population	hervorragend	gut	mittel bis schlecht

⁴ BfN UND BLAK (2017): Bewertungsschema für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Bonn.

Habitatqualität	hervorragend	gut	mittel bis schlecht
Beeinträchtigungen	keine bis gering	mittel	stark

1.3.2 Interpretation der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

1.3.2.1 Tötungs- und Verletzungsverbot

- > **Fangen, Verletzen, Töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen [Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG]**

Baubedingte direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, **die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind**, können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsf lächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien zerstört werden.

Um baubedingte Tötungen und Verletzungen zu vermeiden oder die Wahrscheinlichkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken, kann es erforderlich sein, vor Baubeginn die betroffenen Habitatflächen auf eine Besiedlung relevanter Arten hin zu untersuchen, um dann ggf. Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Bei Vögeln (sowohl Gehölz- als auch Bodenbrüter) ist i. d. R. eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode der Vögel vorzusehen, um baubedingte Tötungen oder Verletzungen insbesondere von Nestlingen oder Jungvögeln zu vermeiden.

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wird nunmehr nach der Gesetzesänderung 2017 gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung der Tiere oder ihren Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme erfolgt, die auf den Schutz vor Tötung und Verletzung und auf die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist.

Wird das baubedingte Verletzungs- oder Tötungsrisiko durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos der jeweiligen Art gesenkt, kann keine darüber hinausgehende artenschutzrechtliche Verantwortung, für die im Baufeld noch verbliebenen Individuen konstatiert werden.

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Tieren können durch Kollisionen mit Kfz auftreten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG fallen unvermeidbare Tötungen von Tieren, sofern es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt, nicht unter den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Allerdings ist, sofern möglich, das vorhabenbedingte Risiko betriebsbedingter Verluste und Verletzungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu reduzieren.

1.3.2.2 Störungsverbot

- > **Erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG]**

Das Störungsverbot des § 44 BNatSchG gilt ausschließlich für streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten.

Unter Störung wird jede zwanghafte Einwirkung – insbesondere durch akustische und visuelle Reize – auf das natürliche Verhalten und psychische Wohlbefinden von Tieren verstanden, die eine Verhaltensreaktion (z. B. Schreck, Flucht, Meidung) auslöst.

Im Hinblick auf die europäischen Richtlinien fallen auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/ Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung),

Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen unter den Störungsbegriff. Zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören somit auch Störungen durch den Bau und Betrieb von Straßen (BVerwG, Urtl. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – Rn. 227).

Dabei wird die den Verbotstatbestand auslösende **erhebliche** Störung dann konstatiert, wenn sich durch die Störung der **Erhaltungszustand der lokalen Population** verschlechtert (s. o.). Die Beurteilung basiert hier – konform mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie – eindeutig auf einem populationsbezogenen Ansatz.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf eine Tierart (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot.

In RLP ist der § 24 LNatSchG Abs. 1 „Nestschutz“ entsprechend zu beachten.

1.3.2.3 Schädigungsverbot

> **Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten [Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]**

Die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte liegt dann vor, wenn diese zu einer Verminderung des Fortpflanzungserfolges bzw. der Ruhemöglichkeit führt. Eine Zerstörung liegt bei einem vollständigen Verlust der ökologischen Funktion vor. Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist somit die jeweilige ökologische Funktion einer konkreten Lebensstätte. Dem Anwendungsbereich dieses Verbotes unterfallen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, dass die von den Störungen betroffenen Lebensstätten aufgegeben werden.

Eine Beschädigung oder Unterbrechung von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Flugrouten und Wanderkorridoren kann dann tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch ihre Funktion vollständig entfällt. Eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht hingegen nicht aus, um den Zerstörungstatbestand zu erfüllen (vgl. LANA 2010⁵).

Gemäß der Modifikation des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Dieses kann der Fall sein, wenn entsprechend geeignete Ausweichhabitate bereits vorhanden sind bzw. mittels vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) vor Eintritt des Eingriffs hergestellt werden.

> **Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte [Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]**

Der Standort beschreibt die konkrete Fläche (Biotopfläche), auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Das Verbot der Schädigung umfasst alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch

⁵ LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

während der Vegetationsruhe. Der Verbotstatbestand der Zerstörung wird z. B. bei einer bau- oder anlagenbedingten Inanspruchnahme eines Standortes erfüllt.

Gem. § 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG ist der Verbotstatbestand allerdings nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes oder Bestandes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann z. B. durch eine Umsiedlung des betroffenen Pflanzenbestandes an einen geeigneten Ersatzstandort im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erreicht werden.

1.3.3 Einbeziehung von Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine verbotstatbeständige Beeinträchtigung für die geschützte Art erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen, Anbringen von Überflughilfen).

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen erlaubt § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG mittels **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen**, die **CEF-Maßnahmen** (Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, **continuous ecological function**⁶) entsprechen, den Fortbestand der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang zu sichern und auf diese Weise den Verbotstatbestand der Zerstörung zu umgehen. Diese Maßnahmen setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte (ohne "time-lag") gesichert sein, d. h. die Maßnahme ist i. d. R. vor Baubeginn so umzusetzen, dass die Funktionalität zum Eingriffszeitpunkt anzunehmen ist. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen zudem einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich, sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren.

Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der lokalen Population entsprechen überwiegend den Anforderungen an CEF-Maßnahmen, allerdings mit weiterem Bezug (lokale Population) und fungieren zur Abwendung des Störungstatbestandes.

Wenn eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, werden **im Rahmen der Ausnahmeprüfung** (siehe Kap. A 1.3.5) i. d. R. **kompensatorische Maßnahmen**⁷ (**FCS-Maßnahmen**, **favourable conservation status**) erforderlich.

Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) sollen sich positiv auf den Erhaltungszustand der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der europäischen Vogelarten auswirken (vgl. Kap. A 1.3.4). Ihnen kommt eine populationsunterstützende Funktion zu.

Qualität und Quantität der kompensatorischen Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) ergeben sich aus der Schwere der Beeinträchtigung und den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen werden im Falle einer Ausnahmeprüfung zum

⁶ EU-Leitfaden Artenschutz, Kap. II.3.4.d)

⁷ im EU-Leitfaden Artenschutz in Kap. III.2.3.b) als Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 16 bezeichnet

Nachweis herangezogen, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen.

1.3.4 Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Im Fachbeitrag Artenschutz werden ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen betrachtet. Die sonstigen Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und / oder der öffentlichen Sicherheit, Fehlen von zumutbaren Alternativen) sind dem allgemeinen Erläuterungsbericht zu entnehmen. Sie werden i. d. R. durch den Straßenbaulastträger dargestellt.

Es sei darauf hingewiesen, dass in Rheinland-Pfalz bei Straßenbauprojekten immer - also auch, wenn sich die Verbotstatbestände mittels CEF-Maßnahmen umgehen lassen - **vorsorglich** die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung geprüft werden.

1.3.4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG unter Verweis auf Art. 16 Abs. 1 S. 1 FFH-Richtlinie für die Arten des Anhangs IV, „[...] dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen [...]“. Das schließt jedoch nicht aus, dass auch dann Ausnahmen möglich sind, wenn sich die jeweilige Art bereits vor dem Eingriff in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet. In diesem Fall muss jedoch sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert und die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (vgl. EuGH, Urt. vom. 14.06.2007 – C-342/05). Mit dieser Rechtsprechung werden keine etwaig weitergehenden Anforderungen durch die FFH-Richtlinie an eine Ausnahme gestellt.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist Folgendes darzulegen:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern (siehe oben).

Falls der Erhaltungszustand der lokalen Population günstig bleibt, ist davon auszugehen, dass zugleich keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand in einem überörtlichen Verbreitungsgebiet entstehen werden. Falls die lokale Population jedoch negativ betroffen ist, muss eine weiträumigere Betrachtung erfolgen.

Als Bezugsebene für die Beurteilung des Erhaltungszustandes in der kontinentalen biogeographischen Region ist das Bundesland Rheinland-Pfalz heranzuziehen (vgl. Anhang 3). In Grenzbereichen zu anderen Bundesländern / Ländern ist die dortige Situation mit zu berücksichtigen. Eine offizielle Bewertung der Erhaltungszustände der Arten für das Bundesland Rheinland-Pfalz gibt es zurzeit nicht. Gemäß Rücksprache mit dem LfU gelten für Rheinland-Pfalz die **Erhaltungszustände auf Bundesebene**.⁸

⁸ Abstimmungsvermerk LfU mit LBM vom 29.04.2020

1.3.4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bei europäischen Vogelarten darf sich durch das Vorhaben der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo). Die Erhaltungszustände lassen sich in Abstimmung mit dem LfU anhand der Roten Liste der Brutvögel (MULEWF RHEINLAND-PFALZ, 2014) über die Einstufung in die verschiedenen Gefährdungskategorien der Erhaltungszustand “bestimmen” (Gefährdungskategorie 1, 2, 3, R = schlecht, V = ungünstig, ungefährdet = günstig, mit Ausnahmen). Die Bezugsebene der weiträumigeren Betrachtung ist dieselbe wie auch bei den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (biogeographische Region Rheinland-Pfalz).

Kompensatorische Maßnahmen sind i. d. R. erforderlich, damit sich der Erhaltungszustand der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. der europäischen Vogelarten nicht verschlechtert (vgl. Kap. A 1.3.4).

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine kurze Baubeschreibung ist bereits in der Einleitung erfolgt. Weiterführende Darstellungen und technische Einzelheiten sind dem technischen Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht, Unterlage 1.

2.1 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren sind mit den zu errichtenden Anlagen direkt verbunden und bleiben dauerhaft bestehen. Im Einzelnen sind folgende anlagenbedingte Wirkfaktoren relevant:

Flächeninanspruchnahme / Versiegelung

Überbauung, Versiegelung und Bodenabtrag führen zum Funktions- sowie Totalverlust von Flächen mit unterschiedlichen Funktionen und Wertigkeiten im Naturhaushalt. Es gehen Lebensräume für Tiere verloren (Segmentierung).

- Die geplante Baumaßnahme bedingt eine Mehrversiegelung von ca. 8.690 m² gegenüber dem aktuellen Zustand (Neuversiegelung = 10.290 m², Entsiegelung = 1.600 m²)
- Durch die Verbreiterung und Verschiebung des Verkehrsraumes erfolgt eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme) von ca. 9.000 m² (Verkehrs- und Nebenflächen gegenüber dem aktuellen Zustand

Überbaut werden im Wesentlichen die bestehenden Straßennebenanlagen sowie Randbereiche von Wiesenflächen, im Bereich des geplanten Radweges auch Ackerflächen.

Verlust von Gehölzbeständen und blütenreichen Krautfluren

Die Baumaßnahmen bedingen einen Verlust zahlreicher Gehölzbeständen sowie von blütenreichen Krautfluren auf Banketten und Böschungen:

- 30 Laub- und Obstbäume, Stamm-Ø bis 35 cm (1 Höhlenbaum)
- 18 St. junge Einzelsträucher
- ca. 1.100 m² Hecken- und Gebüschstrukturen
- ca. 400 m² Gehölzaufwuchs im RHB
- ca. 4.500 m² arten- und blütenreiche Krautfluren magerer Standorte

Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Belange

Bei einer durchgeführten Reptilien-Übersichtskartierung (2018) konnten keine Individuen von planungsrelevanten Reptilien innerhalb des Baufeldes bzw. in dessen Nahbereich festgestellt werden.

Infolge der Gehölzrodung gehen mögliche Brutstätten planungsrelevanter Vogelarten verloren.

In dem im südlichen Plangebiet nahe dem Fließgewässer Mackenbach zu rodenden Obstbaum ist eine Höhlung vorhanden, für welche auch eine Nutzung als Fledermausquartier nicht ausgeschlossen werden kann (Tagesversteck, kein Winterquartier oder Wochenstube). Da es sich hier um Ruhestätten handelt sind diese ausgleichsbedürftig.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit dem Bau der geplanten Anlagen verbunden und nur von temporärer Dauer. Im Einzelnen sind folgende baubedingte Wirkfaktoren relevant:

Potentielle Flächeninanspruchnahme

Durch die Anlagen von Baustraßen und -feldern sowie Zwischenlagerflächen werden Lebensräume zeitlich begrenzt in Anspruch genommen. In diesen Bereichen erfolgt eine Beeinträchtigung der rele-

vanten Arten durch den vorübergehenden Standortverlust bzw. die temporäre Minderung der Standortqualität. In Abhängigkeit von der Entwicklungsdauer bzw. der Ersetzbarkeit des in Anspruch genommenen Lebensraumes ist eine Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen auf diesen Flächen möglich. Bei baubedingter Beseitigung von Vegetation ist jedoch von einer längeren Entwicklungsdauer auszugehen.

Gefährdung von Gehölzbeständen

Gefährdung von Gehölzbeständen während des Baubetriebes durch potenzielle Beschädigungen infolge der Nähe zum Baufeld.

Potenzielle Beeinträchtigungen brütender Vogelarten infolge der Gehölzrodung und Baufeldräumung sowie der Bauarbeiten am Rückhaltebecken

Infolge der Baufeldräumung im Plangebiet sowie der Bautätigkeit vor allem im Bereich des Rückhaltebeckens kann es je nach Zeitpunkt der Durchführung zu pot. Tötung von Individuen, Zerstörung von Gelegen oder Störungen während dem Brutgeschäft kommen → pot. Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG

Störreize

Visuelle, akustische und olfaktorische Störreize durch den Baubetrieb können zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung von Individuen führen; es besteht die Gefahr der Blockierung bzw. des temporären Verlusts von Reproduktions-, Nahrungs- und Rasthabitaten. Gleichzeitig besteht potenziell die Kollisionsgefahr zwischen Baufahrzeugen und Tieren. Während der Bauzeit wird somit die Habitatqualität des Planungsraumes vor allem für störungsempfindliche Arten weiter gemindert.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden durch den Betrieb der Anlagen verursacht und treten daher i.d.R. dauerhaft auf.

Es handelt sich um den Ausbau eines bereits bestehenden Knotenpunktes. Infolge der Baumaßnahme ergibt sich keine Veränderung der Höhe des Verkehrsaufkommens. Je nach Tageszeitpunkt und Verkehrsaufkommen kann sich für die Autos aufgrund der Ampelanlage eine längere Verweildauer bzw. längere Standzeit am Verkehrsknotenpunkt ergeben.

3 Auswahl der vertiefend zu betrachtenden Arten / Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle betrachtungsrelevanten Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten sind. Durch Abschichtung wird eine Konzentration des zu untersuchenden Artenspektrums auf die Arten ermöglicht, die tatsächlich betroffen sein können.

Die Ermittlung der Arten, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt auf der Basis der Angaben der Internetplattformen des LfU RLP ARTeFAKT⁹ (Topographischen Karten TK 25) mit dem Artdatenportal, des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) mit den Artnachweisen, dem ArtenFinder Service-Portals Rheinland-Pfalz mit der Arten Analyse sowie falls vorliegend weiteren Bestandsdaten (Kartierungen, Informationen Naturschutzbehörden, Biotopbetreuer, Gebietskenner, etc.) (s. Kap. 1.1).

Im Fachbeitrag Artenschutz sind folgende europäische Arten betrachtungsrelevant:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Arten des Anhang I und Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie sowie alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden die Arten hinsichtlich ihrer Betroffenheit für den konkreten Projektraum (Untersuchungsgebiet) eingeschätzt. Es werden die Arten ausgeschieden, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können). So können z. B. die Arten herausgefiltert werden, deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen. Außerdem können ggf. (entsprechend des Vorhabentyps) weitere Arten ausgeschieden werden, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (Relevanzschwelle).

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für die verbleibenden Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

Arten, die nicht nach Anhang I oder Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie geschützt oder in den Roten Liste von Deutschland oder Rheinland-Pfalz aufgeführt sind, besitzen grundsätzlich eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen ökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausdrücklich das Vorgehen gebilligt, dass bei den betrachtungsrelevanten Brutvogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand auf jedwede raumbezogene Prüfung der Verbotstatbestände verzichtet werden kann (vgl. BVerwG Urt. v. 08.03.2018 – 9B 25.17). Diese Arten werden in ihren Habitatgilden zusammengefasst und als Gruppe hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet. Eine Darstellung der einzelnen Gilden findet sich in Anhang 2 (Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten). Die Gilden werden in einem Formblatt abgehandelt (keine Art-für-Art-Betrachtung).

Für alle anderen Tier- und Pflanzenarten ist eine einzelartbezogene Beurteilung vorzunehmen: In Formblättern wird artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Arten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist im Anhang 1 „Ergebnis der Relevanzprüfung“ dokumentiert.

Für die **Artengruppen der Vögel, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken** wurden im Frühjahr / Sommer 2018 entsprechende faunistische Kartierungen (4 Kartiergänge für Avifauna, je 3 Kartiergänge für

⁹ Die Daten des „Handbuchs der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz“ LBM RLP (2008) sowie des „Handbuchs der Vogelarten in Rheinland-Pfalz“ des LBM RLP (2008b) sind in den ARTeFAKT-Daten aufgegangen.

die anderen Artengruppen) durchgeführt (LF-PLAN, 2018). Damit liegen aktuelle faunistische Untersuchungen auf Grundlage von fundierten wissenschaftlichen Methoden bezüglich dieser Artengruppen vor.¹⁰

Die Ergebnisse dieser Kartierung sind detailliert in der Anlage 19.3 in Text und Karten zusammengefasst und dargestellt.

Mit Ausnahme der nicht explizit nachgesuchten Gruppen der Eulen und Spechte sind keine anderen als die im Rahmen der Kartierung erfassten Vogelarten im Wirkraum des Projektes anzunehmen. Unabhängig davon erfasst die Relevanzprüfung alle in ARTeFAKT (MTB 6511) gelisteten Vogelarten.

¹⁰LF-PLAN: Faunistische Untersuchungen (Kartierungen 2018) – Unterlage 19.3

4 Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und kompensatorische Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V-Maßnahmen)

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Maßnahmen zum Schutz der Avifauna

2.1 V – Rodung von Gehölzen nur in den Wintermonaten

Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu beschränken, um die Brut- und Aufzuchtphase der Vögel zu schützen und so Beeinträchtigungen, Störungen und Verluste in Bezug auf die Vogelwelt zu vermeiden.

5 V – Baufeldfreistellung und Durchführung der Baumaßnahme im Bereich des Rückhaltebeckens nur in den Wintermonaten / Ausweisung Schnittguthaufen und weitere RHB-Fläche als Bautabuzone

- Die Baufeldräumung sowie die Durchführung der Bautätigkeit im Bereich des Rückhaltebeckens (Rodung von Gehölzaufwuchs, Entfernen der Bodenvegetation, Maßnahmen zur Vertiefung) ist auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu beschränken, um die Brut- und Aufzuchtphase der Vögel zu schützen und so Beeinträchtigungen, Störungen und Verluste in Bezug auf die Vogelwelt zu vermeiden.
- keine Inanspruchnahme oder Veränderung des Schnittguthaufens (ökologisch wertvolle Kleinstruktur) - Bautabuzone
- fachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbringen des vorher abgetragenen Oberbodens im Bereich der Vertiefung
- Wiederentwicklung der Vegetation im Eingriffsbereich durch Sukzession
- keine Beanspruchung weiterer Flächen des RHB (Bautabuzone)

Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

2.2 A – Anbringen von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) im Baumbestand im nahen Umfeld des Eingriffs

Zur Kompensation des Verlustes von potenziellen Tagesquartieren sind im Gehölzbestand im nahen Umfeld des Eingriffsbereiches 3 Ersatzquartiere (1 Hohlraum- und 2 Flachkästen) anzubringen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität¹¹⁾) sind für dieses Projekt nicht relevant.

¹¹ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

4.3 Kompensatorische Maßnahmen (FCS - Maßnahmen)

Die folgenden kompensatorischen Maßnahmen (E_{FCS}) (“favourable conservation status“) gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG werden erst im Rahmen einer Ausnahmeprüfung durchgeführt, wenn eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung einer relevanten Art trotz der Durchführung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann.

Als Grundlage für die Konzipierung der FCS-Maßnahmen ist der „Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz“ (LBM / FÖA 2020) anzuwenden.

Da bei Einhaltung der o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände eintreten sind für dieses Vorhaben FCS-Maßnahmen hinfällig.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Keine Relevanz für dieses Projekt.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

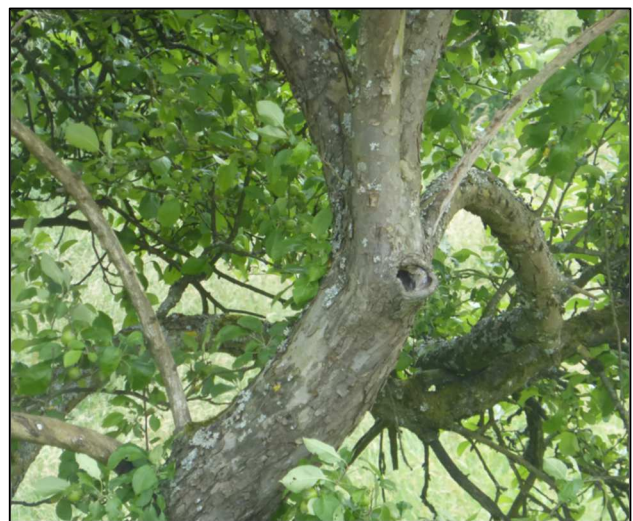
Nachfolgende Tabelle 2 führt die Säugetierarten auf, die im Untersuchungsgebiet relevant sind :

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Fledermäuse		S1		
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii		2	2
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii		(neu)	V
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus		2	V
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus		1	2
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii		2	-
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii		3	-
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus		3	-

RL RLP / D Rote Liste Rheinland-Pfalz und Deutschland

0	ausgestorben oder verschollen	/	1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet	/	3	gefährdet
4	potenziell gefährdet	/	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem selten	/	D	Daten defizitär / Daten unzureichend
V	Arten der Vorwarnliste	/	(neu)	nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)

Infolge der Umbaumaßnahmen mit Anpassung von Straßennebenflächen geht im südlichen Plangebiet ein Obstbaum mit einer Höhlung verloren. Eine Nutzung der Höhlung als Winterquartier oder Wochenstube ist aufgrund Stamm- / Astdurchmessers nicht zu erwarten; eine Nutzung als Sommerquartier / Tagesversteck für einzelne Individuen höhlenbewohnender Arten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Rodung des Baumes bedingt somit den Verlust einer potenziellen Quartierstruktur.



Einzelart- oder gruppenbezogene Beurteilung

In der Regel werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Da sich die Betroffenheit für alle potenziell im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten gleichermaßen darstellt und unabhängig von ihrem Gefährdungsstatus dementsprechend auch die Maßnahmen formuliert werden, sind hier alle potenziell vorkommenden Fledermausarten in einem Formblatt zusammengefasst.

S1 - Fledermäuse (Verschiedene Arten)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Eine gezielte Erfassung der Fledermäuse erfolgte für das vorliegende Projekt nicht. Während der Bestandsaufnahme konnte jedoch eine potenziell geeignete Quartierstruktur an einem Obstbaum im Nahbereich des Fließgewässers Mackenbach (südlicher Planungsraum) festgestellt werden. Die vorhandene Höhle kann potenziell eine Funktion als Sommerquartier oder Tagesversteck für einzelne Arten dienen. Eine Nutzung als Winterquartier oder Wochenstube wird ausgeschlossen.</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Auf eine Beschreibung der einzelnen Arten wird aufgrund der nicht gegebenen Relevanz verzichtet.</p> <p>Erhaltungszustand RLP, D: günstig (Wasser- und Zwergfledermaus) / ungünstig-unzureichend (andere Arten)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Eine gezielte Erfassung der Artengruppe erfolgte für das vorliegende Projekt nicht. Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsraumes wird von einer Nutzung des Plangebietes als Teilhabitat durch einzelne Individuen ausgegangen. Die Baumhöhle kann den Arten potenziell als Quartier dienen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population gemäß Bewertung des Gutachters:</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme: 2.2 A – Anbringen von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) im Baumbestand im nahen Umfeld des Eingriffsbereiches (1 Hohlraum- und 2 Flachkästen)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Baubedingte Tötungen sind nicht gegeben, da der Baum in den Wintermonaten zu roden ist und eine Nutzung der Höhlung als Winterquartier ausgeschlossen wird.</p> <p><u>Betriebsbedingte</u> Tötung und Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p>

S1 - Fledermäuse (Verschiedene Arten)

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es wird eine potenzielle Quartierstruktur der Fledermäuse durch Rodung des Höhlenbaumes beansprucht. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme 2.2 A (Anbringung von Fledermauskästen) werden neue Strukturen im Umfeld geschaffen, welche die Funktion der bestehenden Höhlung übernehmen können; eine entsprechende Kompensation wird somit geschaffen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **2.2 A**
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG aufgrund der Ausgleichsmaßnahme erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Erhaltungszustand der Art in Deutschland bzw. Rheinland-Pfalz**

- günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die Planung sieht eine Inanspruchnahme eines Höhlenbaumes vor, der möglicherweise als Ruheplatz bzw. Sommerquartier von Fledermäusen genutzt werden. Es handelt sich bei der bestehenden Struktur jedoch nicht um Quartiere mit Kolonien oder Wochenstuben, sondern um Sommer- oder Ruhequartiere bzw. Tagesverstecke. Auch eine Nutzung als Winterquartier durch einzelne Individuen wird ausgeschlossen.

Tötungen von Individuen sind (aufgrund einer Rodung im Winter) daher nicht anzunehmen. Es wird jedoch zu einem Quartiersverlust kommen.

Zur Wiederherstellung von Quartieren wird die Anbringung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) am Gehölzbestand im Umfeld des Eingriffs vorgesehen.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für Fledermäuse vor.

Weitere Säugetierarten

Die weiteren für das betroffene TK-Blatt genannten Säugetierarten Luchs, Haselmaus und Wildkatze wurden aufgrund fehlender Habitatbedingungen im Plangebiet ausgeschlossen.

5.1.2.2 Reptilien

Im Rahmen der Reptilienkartierung konnten (ebenso wie bei der Bestandskartierung und allen weiteren Begehungen des Plangebietes) keine Arten von europäischer Bedeutung erfasst werden.

5.1.2.4 Schmetterlinge / Tagfalter / Heuschrecken

Im Rahmen einer faunistischen Kartierung konnten zwar zahlreiche Tagfalterarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden, darunter jedoch keine streng geschützten Arten bzw. Arten nach Anhang IV der FFH-RL.

Für die nachgewiesenen (artenschutzrechtlich nicht planungsrelevanten) Arten werden im Zuge der Eingriffsregelung durch den LBP Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

5.1.2.3 Libellen

Keine Relevanz für dieses Projekt (Ausschluss einer Betroffenheit durch die Relevanztabelle aufgrund fehlender Habitate)

5.1.2.3 Amphibien

Keine Relevanz für dieses Projekt (Ausschluss einer Betroffenheit durch die Relevanztabelle aufgrund fehlender Habitate)

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Folgende gem. der avifaunistischen Übersichtskartierung nachgewiesenen sowie lt. ARTEFAKT im TK-Blatt 6511 (Landstuhl) aufgeführte Vogelarten können aufgrund der Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet relevant sein (Arten, für welche eine potenzielle Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme nicht durch die Relevanztabelle ausgeschlossen werden konnte):

Tab. 3: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	FFH / VSR	RL RLP	RL D
Amsel	Turdus merula	V1			
Bachstelze	Motacilla alba	V1			
Blaumeise	Parus caeruleus	V1			
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V 1		V	3
Buchfink	Fringilla coelebs	V1			
Dorngrasmücke	Sylvia communis	V1			
Eichelhäher	Garrulus glandarius	V1			
Elster	Pica pica	V 1			
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	V1			
Gartengrasmücke	Sylvia borin	V1			
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V1		V	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	FFH / VSR	RL RLP	RL D
Goldammer	Emberiza citrinella	V1			
Grünfink	Carduelis chloris	V1			
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V 1		V	
Kohlmeise	Parus major	V1			
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	V1			
Ringeltaube	Columba palumbus	V1			
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	V1			
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V1	sonst.Zugvogel		
Stieglitz, Distelfink	Carduelis carduelis	V1			
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	V 1			
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	V 1			
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	V1			
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	V1			

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG abgeprüft.

Während betrachtungsrelevante Vogelarten i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; siehe Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten") zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Da sich die Betroffenheit für alle potenziell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten jedoch gleichermaßen darstellt und unabhängig von ihrem Gefährdungsstatus dementsprechend auch die gleiche Vermeidungsmaßnahme formuliert werden, sind hier alle (potenziell) vorkommenden Vogelarten in einem Formblatt: „**V1** - Vögel der Hecken und Gebüsche, der Siedlungsränder sowie des Offenlandes“ zusammengefasst.

Im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgt für den geringen Wegfall von Teillebensräumen ein funktional gleichartiger Ausgleich, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität auch langfristig gewahrt wird.

5.2.1 Gruppenbezogene Beurteilung

V 1 Vogelarten der Wälder, der Hecken und Gebüsche, des Offenlandes und der Siedlungsränder
<p>Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünfink, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Stieglitz, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp</p>
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Die überwiegend ubiquitären Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation hier nicht näher beschrieben.</p> <p>Erhaltungszustand: siehe unten</p>
<p>Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Ubiquitäre Vogelarten sind in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend zu finden.</p> <p>Als Art mit lokaler Besonderheit ist das gesichtete Schwarzkehlchen zu nennen.</p> <p>Erhaltungszustand RLP (siehe hierzu auch Anlage 2):</p> <p>Bluthänfling, Gartenrotschwanz u. Klappergrasmücke = ungünstig – unzureichend (Gefährdungsstufe RLP = V)</p> <p>Alle anderen = günstig (ungefährdete Arten)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen der oben aufgeführten Vogelarten teilweise durch eine avifaunistische Kartierung bestätigt bzw. aufgrund der vorhandenen Habitatstruktur potenziell möglich.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Populationen:</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Populationen gemäß Bewertung des Gutachters:</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>2.1 V - Rodung und Rückschnitt der Gehölzbestände nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel)</p> <p>5 V - Baufeldfreimachung (Entfernen der Vegetation) und Durchführung der Bautätigkeit im Rückhaltebecken nur in den Wintermonaten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln / keine Inanspruchnahme oder Veränderung des Schnittguthaufens (ökologisch wertvolle Kleinstruktur) - Bautabuzone</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungs- und Verletzungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen mit einem signifikant erhöhten Risiko</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung und/oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ohne ein signifikant erhöhtes Risiko</p> <p>Anlage- und baubedingte Tötungen können durch eine Beseitigung der zu rodenden Gehölze in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Maßnahme 2.1 V der landschaftspflegerischen Maßnahmen).</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise</p>

V 1**Vogelarten der Wälder, der Hecken und Gebüsche, des Offenlandes und der Siedlungsränder**

Durch die Baumaßnahme kommt es aufgrund der groben Beibehaltung der Streckenführung zu keiner wesentlichen Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos bei der Querung der Trasse. Auch eine vorhabensbedingte Zunahme des Kraftfahrzeug-Verkehrs oder der Verkehrsgeschwindigkeit ist nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung ist erheblich und führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der Straßen-trasse. Da für den Bereich des Regenrückhaltebeckens eine Brut durch Boden- oder Gehölzbrüter nicht ausgeschlossen werden kann und es somit durch die Bautätigkeit zur Herstellung der geplanten Vertiefung zu einer erheblichen Störung mit potenzieller Aufgabe der Brut kommen kann, wurde eine Bauzeitenbeschränkung hinsichtlich Baufeldfreimachung und Durchführung der Bautätigkeit im RHB (Maßnahme 5 V der landschaftspflegerischen Maßnahmen) festgesetzt.

Im übrigen Bereich ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Die baubedingten Störungen sind temporär und entfallen nach Beendigung der Bauzeit. Betriebsbedingt sind keine zusätzlichen Störungen gegenüber dem jetzigen Zustand gegeben.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Infolge des durch die Baumaßnahme bedingten Gehölzverlustes gehen potenzielle Brutstätten von Vögeln verloren. Es handelt sich hierbei jedoch um durch den Straßenverkehr vorbelastete und somit suboptimale Habitate.

Zudem sind im weiteren Untersuchungsraum weitere geeignete Habitate vorhanden. Durch die Entfernung der Gehölze und Räumung des notwendigen Baufeldes geht daher nur ein Teillebensraum der vorkommenden Arten verloren. Zusätzlich erfolgt für den Wegfall von Teillebensräumen ein funktional gleichartiger Ausgleich (2.2 A) im Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung, so dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität auch langfristig gewahrt wird. Es ist somit nicht von signifikanten Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Vogelarten auszugehen

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **2.1 V / 5 V** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz</p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt </p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Es gehen durch die notwendige Rodung der Gehölzbestände oder Räumung des Baufeldes zwar Strukturen verloren, die als Habitat für die Vogelarten in Frage kommen, allerdings handelt es sich um durch die Straße vorbelastete und somit suboptimale Bereiche. Außerdem sind weitere Habitate im näheren Umfeld vorhanden, in die ausgewichen werden kann. Nach Abschluss der Maßnahme werden Neupflanzungen vorgenommen, welche sich ebenfalls wieder zu Lebensraum für Vögel entwickeln können.</p> <p>Für die oben aufgeführten Arten bedeutende Lebensräume sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Populationen der Vögel ist ausgeschlossen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die oben aufgeführten Vogelarten vor.</p>

6 Zusammenfassende Darlegung der fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

6.1 Naturschutzfachliche Voraussetzungen

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.1 Bezug genommen. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) sind zu beachten.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

6.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Keine Relevanz für dieses Projekt.

6.1.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse) bei Einhaltung der Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.1.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vor, da sich die Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.1.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Da für die wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kapitel 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art.9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

6.2 Keine zumutbare Alternative

6.2.1 Darstellung der untersuchten Alternativen

Da keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, kann die Prüfung über zumutbare Alternativen entfallen.

6.2.2 Bewertung der Alternativen hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit

Entfällt, siehe oben

6.3 Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Das überwiegende öffentliche Interesse ist für die vorsorgliche Erteilung der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Dieses wird an dieser Stelle nicht nochmals aufgeführt, sondern ist dem Kapitel 2.6 des Erläuterungsberichtes zu entnehmen.

7 Fazit

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurden im Untersuchungsgebiet des Bauvorhabens

- für die nach Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten
- sowie für alle wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Zugriffsverbote) geprüft.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen nicht zu.

Für keine der untersuchten Arten ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 und S. 2 BNatSchG erforderlich. Hierzu sind bei einigen Arten die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Vorsorglich wurden die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für alle nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie wildlebenden europäischen heimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vor, da sich die Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

8 Literaturverzeichnis, Quellen

Gesetze, Normen und Richtlinien

EU-KOMMISSION (2007):

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

BNATSCHG - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ):

in der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist; letzte Änderung 04.03.2020; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE 2009/147/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.01.2010

RICHTLINIE 97/62/EG

des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

VERTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION

konsolidierte Fassung – ABl.C 202 vom 07.06.2018

Literatur

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING F.W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2015):

Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchung. – Forschung Straßenbau und Verkehrstechnik, H. 1115, Bonn: 306 S.

ARBEITSGRUPPE STRASSENENTWURF (2019):

Hinweise zu Risikomanagement und Monitoring im Straßenbau (HRM), Arbeitskreis 2.9.1: „Monitoring landschaftspflegerischer Maßnahmen im Straßenbau“ – Arbeitsausschuss Landschaftsgestaltung (unter Mitarbeit von: Reiter, S. (Leitung), Albrecht, K., Böttcher, M., Engels, M., Garniel, A., Jung, T., Koch, T., Köhler, S., Lau, M., Lüttmann, J., Otto, I., Runge, H., Schröder, L., Stein, W., Stöckel, S., Unterseher, B., Wehner-Heil, A.). Rostock, u.a.

BFN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20; Bonn-Bad Godesberg.

BFN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG) (ABFRAGE 2020)

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze 2009 ff; aktueller Stand Download als Zip-Datei (<https://www.bfn.de/themen/rote-liste.html>)

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN (FGSV) (2007):

Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010):

Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GNOR E.V. (2014-2017)

Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz Bände 1, 2, 3, 4.1, 4.2, Mainz.

KAULE, G.; RECK, H. (1992):

Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG) (2020):

Leitfaden CEF-Maßnahmen - Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz; Bearbeiter FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, N. Böhm, U. Jahns-Lüttmann, J. Lüttmann, J. Kuch, M. Klußmann, K. Mildenerger, F. Molitor, J. Reiner. Schlussbericht.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008A):

Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008B):

Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LÜTKES, S. & EWER, W. (2018):

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Bonn, Kiel

WEINHOLD, U. (1998):

zur Verbreitung und Ökologie des Feldhamsters (*Cricetus cricetus* L. 1758) in Baden-Württemberg, unter besonderer Berücksichtigung der räumlichen Organisation auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Raum Mannheim-Heidelberg. Dissertation.

Internet

BFN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ:

Informationen und Bewertung der Erhaltungszustände für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland (Nationaler FFH-Bericht 2019) sowie Nationaler Vogelschutzbericht 2019

(<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring.html>) sowie Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV (<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>)

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ:**ARTEFAKT (WWW.ARTEFAKT.RLP.DE) UND ARTENDATENPORTAL**

(<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>) Rheinland-Pfalz

STIFTUNG NATUR UND UMWELT RHEINLAND-PFALZ:

Artenfinder Service Portal mit ArtenAnalyse (<https://artenfinder.rlp.de/artensuche>). Mainz.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN:

Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lanis.rlp/>):

Kartenservice inkl. Artnachweisen (https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/); Natura 2000 Bewirtschaftungsplanung

www.lfu.rlp.de // www.natura2000.rlp.de // www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de // www.naturschutz.rlp.de // www.artefakt.rlp.de // www.artenfinder.rlp.de // www.lanis.rlp

Leitfaden Artenschutz - Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

L356 / L359 / K79 – Ausbau des Verkehrsknotens bei Mackenbach

TK 25	Artengruppe	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutz nach Anhang IV FFH-Richtlinie oder Anhang I bzw. Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	Rote Liste Rheinland-Pfalz	Rote Liste Deutschland	Artefakt (mit Artdatenportal)	sonstige Quellen	eigene Kartierungen	Status im Untersuchungsgebiet	(potenzielle) Lebensräume im Wirkraum	(potenzielles) Vorkommen der Art	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
6511	Schmetterlinge	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	Anh. II / IV FFH-RL	3	V	x				n			An Feuchtwiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopf als Raupenfraßpflanze gebunden
6511	Schmetterlinge	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	Anh. II / IV FFH-RL	2	2	x				n			Keine 2-schürigen feuchten Wiesen oder extensiven Weiden mit Beständen des Großen Wiesenknopfs und Vorkommen der Armeisenart Myrmica rubra im Wirkraum vorhanden.
6511	Schmetterlinge	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	Anh. IV FFH-RL	2	3	x				n			Keine extensiv bewirtschafteten Magerwiesen oder -weiden mit Beständen des Feld-Thymians und Vorkommen der Wirtsameisen im Wirkraum vorhanden. Kein Nachweis der Art im Zuge der faunistischen Untersuchung der Tagfalter.
6511	Libellen	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	Anh. II / IV FFH-RL	I(VG)	2	x				n			Bevorzugte Entwicklungsgewässer sind besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Mooregebieten
6511	Lurche	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	Anh. IV FFH-RL	4	3	x				n			Keine vegetationsarme Steinbrüche, Tongruben, militärische Übungsplätze mit Kleinstgewässern im Wirkraum vorhanden
6511	Lurche	Gelbbauchunke	Bombina variegata	Anh. II / IV FFH-RL	3	2	x				n			Keine vegetationsarmen Kleingewässer (bevorzugt in Abbauegebieten) in räumlicher Nähe zu Bereichen mit offenen Flächen (Wiesen, Weiden, Feldern, Röhricht) im Wechsel zu verbuschten Flächen bis hin zu lichten Feuchtwäldern im Wirkraum vorhanden.
6511	Lurche	Kamm-Molch	Triturus cristatus	Anh. II / IV FFH-RL	3	V	x				n			Keine Feuchtgebiete mit verkrauteten relativ tiefgründigen und mittelgroßen bis großen Teichen, Weihern, Tümpeln oder Altarmen in offener Landschaft oder lichten Wäldern im Wirkraum vorhanden
6511	Lurche	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	Anh. IV FFH-RL	2	3	x				n			Keine offenen Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhricht und reicher Unterwasservegetation (Laichhabitat) in Angrenzung an extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen oder Gärten im Wirkraum vorhanden.
6511	Lurche	Kreuzkröte	Bufo calamita	Anh. IV FFH-RL	4	V	x				n			Keine vegetationsarme, trockenwarme, meist sandige Standorte (z.B. Abgrabungsflächen, Auenbereiche, Großbaustellen, Kies- und Sandgruben) mit sonnenexponierten Flach- und Kleingewässern im Wirkraum vorhanden.
6511	Lurche	Moorfrosch	Rana arvalis	Anh. IV FFH-RL	2	3	x				n			Keine Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Moore oder Bruchwälder mit oligo- bis mesotrophen, schwach bis mäßig sauren Laichgewässern im Wirkraum vorhanden.
6511	Kriechtiere	Zauneidechse	Lacerta agilis	Anh. IV FFH-RL		V	x		7		v	(v)	n	kein Nachweis durch die faunistische Kartierung der Reptilien
6511	Kriechtiere	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	Anh. II / IV FFH-RL	0	1	x				n			Die Art lebt in stillen oder langsam fließenden Gewässern, im Uferbereich von Binnenseen, in Teichen, Gräben und den Altarmen von Flüssen. Im Süden des Verbreitungsgebietes werden auch Bäche besiedelt.
6511	Kriechtiere	Mauereidechse	Podarcis muralis	Anh. IV FFH-RL		V	x		7		n			keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum vorhanden; kein Nachweis durch die faunistische Kartierung der Reptilien
6511	Kriechtiere	Schlingnatter	Coronella austriaca	Anh. IV FFH-RL	4	3	x				n			keine geeigneten Lebensräume im Wirkraum vorhanden; kein Nachweis durch die faunistische Kartierung der Reptilien

6511	Säugetiere	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	Anh. II / IV FFH-RL	1	2	x					v	(v)	n	Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich meist im Wald oder in der Nähe eines Waldes; meist in Bäumen, Spalten, Holzverschalungen und ungenutzten Fensterläden an Gebäuden. Überwinterung in unterirdischen Hohlräumen, wie Tunnels, Festungsanlagen oder Gewölbekellern. Für den zu rodenden Höhlenbaum ist keine Nutzung als Winterquartier gegeben, eine potenzielle Quartierfunktion als Sommerquartier / Tagesversteck geht jedoch verloren.
6511	Säugetiere	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	Anh. IV FFH-RL	(neu)		x					n			Schwerpunktlebensraum sind naturnahe Auenlandschaften, bevorzugt Auwald und kleinräumig gegliederte, gewässer- und möglichst naturnahe Landschaften mit abwechslungsreichen Landschaftselementen. Sommer- und Winterquartiere schwerpunktmäßig in Bauwerken oder Gebäuden.
6511	Säugetiere	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Anh. IV FFH-RL	2		x					v	(v)	n	Die Rauhautfledermaus ist ein typischer Waldbewohner. Quartiere sind Höhlen in Baumstämmen oder Ästen. Als Winterquartiere dienen Spalten in Felsen und an Gebäuden, sowie Baumhöhlen und Brennholzstapel. Für den zu rodenden Höhlenbaum ist keine Nutzung als Winterquartier gegeben, eine potenzielle Quartierfunktion als Sommerquartier / Tagesversteck geht jedoch verloren.
6511	Säugetiere	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Anh. IV FFH-RL	3		x					v	(v)	n	Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Quartier meist in Baumhöhlen in wald- und gewässerreichen Landschaften. Überwinterung meist in unterirdischen Quartieren wie Stollen, Höhlen oder Kellern mit hoher Luftfeuchtigkeit. Für den zu rodenden Höhlenbaum ist keine Nutzung als Winterquartier gegeben, eine potenzielle Quartierfunktion als Sommerquartier / Tagesversteck geht jedoch verloren.
6511	Säugetiere	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	Anh. II / IV FFH-RL	1	2	x					n			Wärmeliebende Gebäudefledermaus; Winterquartiere in Stollen, Felsenkeller oder Höhlen im Buntsandsteinfels, Sommerquartiere in Gebäuden und Dachstühlen. Potenzielle Nutzung des Talraums als Jagdhabitat.
6511	Säugetiere	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Anh. IV FFH-RL	3		x					v	(v)	n	Als sehr flexible Hausfledermaus hat die Zwergfledermaus ihre Quartiere sowohl in Spalten an oder in Gebäuden als auch hinter Wandverkleidungen, Fensterläden und in Rolladenkästen. Daneben werden aber auch Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen von Einzeltieren und Wochenstubenkolonien genutzt. Sie siedelt sowohl in Dörfern als auch in Städten. Winterquartier in ober- oder unterirdischen Spalten an Felswänden oder Gebäuden. Für den zu rodenden Höhlenbaum ist keine Nutzung als Winterquartier gegeben,
6511	Säugetiere	Luchs	Lynx lynx	Anh. II / IV FFH-RL	0	2	x					n			Keine großräumigen Waldflächen im Wirkraum vorhanden
6511	Säugetiere	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	Anh. IV FFH-RL	3	G	x					n			Der Wirkraum stellt keinen geeigneten Lebensraum wie Waldränder, breite Gehölzhecken mit überwiegend fruchttragenden Sträuchern und Haselsträuchern sowie Kronenschluß zu anderen Gehölzbeständen dar
6511	Säugetiere	Wildkatze	Felis silvestris	Anh. IV FFH-RL	4	3	x				pV	n			Primärer Lebensraum der Wildkatze in Mitteleuropa sind Wälder. Bevorzugt werden alte Laub-, v. a. Eichen- und Buchenmischwälder, weniger Nadelwälder.
6511	Vögel	Amsel	Turdus merula				x		14	sN	v	v	(v)		
6511	Vögel	Bachstelze	Motacilla alba				x		14	sN	v	v	(v)		
6511	Vögel	Baumfalke	Falco subbuteo	sonst.Zugvogel		3	x					n			Nistplätze befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), tw. auch in Feldgehölzen, Baumreihen, Einzelbäumen. Keine Brut im Wirkraum (unmittelbares Umfeld eines vielbefahrenen Verkehrsraumes) anzunehmen. Kein Horst vorhanden; kein Nachweis durch die avifaunistische Kartierung.

6511	Vögel	Baumpieper	Anthus trivialis		2	V	x				n				Keine Brut im Wirkraum (unmittelbares Umfeld eines vielbefahrenen Verkehrsraumes) anzunehmen; kein Nachweis durch die avifaunistische Kartierung.
6511	Vögel	Bekassine	Gallinago gallinago	Art.4(2): Brut	1	1	x				n				Keine großflächigen Feuchtwiesen und offenes Sumpfland im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Bergfink	Fringilla montifringilla				x				n				Vorkommen haupts. in Skandinavien und Russland. Brüten nur in Ausnahmefällen in Mitteleuropa. Leben in lichten Nadel-, Misch- und Laubwäldern; vor allem in skandinavischen Birkenwäldern. Hier eher als Durchzügler oder Wintergast.
6511	Vögel	Blässhuhn	Fulica atra	Art.4(2): Rast			x				n				Keine stehenden oder langsam fließenden, nährstoffreiche Gewässer mit Flachwasserbereichen und Ufervegetation vorhanden.
6511	Vögel	Blaumeise	Parus caeruleus				x		14	sN	v	v	(v)		
6511	Vögel	Bluthänfling	Carduelis cannabina		V	3	x				(v)	(v)	(v)		
6511	Vögel	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	Art.4(2): Brut	1	2	x				(v)	(v)	n		Keine Brut im Wirkraum (unmittelbares Umfeld eines vielbefahrenen Verkehrsraumes) anzunehmen; kein Nachweis durch die avifaunistische Kartierung.
6511	Vögel	Buchfink	Fringilla coelebs				x		14	sN	v	v	(v)		
6511	Vögel	Buntspecht	Dendrocopos major				x				n				Keine Wälder oder sonstige Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Alleen, Gärten mit mittelaltem Baumbestand im Wirkraum vorhanden. Keine Brut im Wirkraum (unmittelbares Umfeld eines vielbefahrenen Verkehrsraumes) anzunehmen; kein Nachweis durch die avifaunistische Kartierung.
6511	Vögel	Dohle	Sylvia communis				x								Keine älteren Waldbestände mit Schwarzspecht-Höhlenangebot, Felsformationen, Steinbrüche oder hohe Gebäudestrukturen als Bruthabitat im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Dorngrasmücke	Sylvia communis				x		14	sN	v	v	(v)		
6511	Vögel	Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	Art.4(2): Brut	1	V/Vw	x								Keine ausgedehnten Schilf- und Rohrkolbenbestände, Röhrichte oder andere hohe Uferbestände im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Eichelhäher	Garrulus glandarius				x		14	sN	v	v	(v)		
6511	Vögel	Eisvogel	Alcedo atthis	Anh.I: VSG	V		x				n				Keine Fließgewässer mit Steilufer oder große Wurzelteiler umgestürzter Bäume im Wirkraum vorhanden
6511	Vögel	Elster	Pica pica				x		14	sN	v	v	(v)		
6511	Vögel	Erlenzeisig	Carduelis spinus				x				n				Keine Lichtungen, Kahlschläge oder Waldränder in Nadel- und Mischwäldern mit Fichten (seltener Kiefern) oder nadelholzreiche Gärten und Parkanlagen im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Feldlerche	Alauda arvensis		3	3	x		14	sN	v	v	n		Benötigt einen Abstand zu Wald, Siedlungen und Gehölzen von mindestens 60- 120 m. Es wird keine Brut im Wirkraum angenommen. Die Fluchtdistanz liegt bei 20m. Potenzielle Brutplätze werden durch die Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen.
6511	Vögel	Feldschwirl	Locustella naevia			2	x				n				Keine Verlandungszonen von Gewässern, Großseggenriede, niedrige Ufergebüsche, extensive Feuchtwiesen mit Hochstaudenflächen oder Heideflächen, trockene Waldlichtungen oder jüngere Kahlschläge im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Feldsperling	Passer montanus		3	V	x		14	sN	v	v	n		Der Feldsperling besiedelt lichte Wälder und Waldränder, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Lebensräume in Ortsrandlagen. Als Brutplätze dienen Nischen und Höhlen in Bäumen oder an Gebäuden.
6511	Vögel	Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra				x				n				Der Fichtenkreuzschnabel lebt bevorzugt in Nadelwäldern, vor allem im Fichtenwald. Er kommt aber auch in Mischwäldern, Lärchen- und Kiefernbeständen sowie in koniferenreichen Parks vor.
6511	Vögel	Fitis	Phylloscopus trochilus				x				n				Keine lichten Wälder auf trockenem bis nassem Standort mit gut ausgebildeter Strauchschicht und üppiger Krautschicht, junge Aufforstungsflächen oder reich strukturierte und gehölzreiche Gärten oder Parks im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	Art.4(2): Rast	3	V	x				n				Keine offenen Flächen mit Kies, Sand oder Geröll, kiesreiche Gewässerufer oder Kiesgruben als Lebensraum im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	Art.4(2): Rast	0	2	x				n				Der Flussuferläufer kommt nur noch als Rastvogel in RLP vor.

6511	Vögel	Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla				x				(v)	(v)	(v)	
6511	Vögel	Gartengrasmücke	Sylvia borin				x				(v)	(v)	(v)	
6511	Vögel	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus		V		x				(v)	(v)	(v)	
6511	Vögel	Gebirgsstelze	Motacilla cinerea				x				n			Keine Geröllufer, Geschiebe- oder Geröllinseln an beschatteten Fließgewässern oder Steilufer im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Gelbspötter	Hippolais icterina	sonst.Zugvogel	2		x				n			Benötigt als Bruthabitat eine mehrschichtige, im oberen Bereich lichte Gehölzstruktur wie lockeren Baumbestand mit reichlich Unterholz bzw. hohes Gebüsch. Bevorzugt in Auwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern und Saumgehölzen vorkommend sowie in ähnlich strukturierten Feldgehölzen und Parks bzw. Grünanlagen.
6511	Vögel	Gimpel, Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula				x				n			Lebt vorwiegend im Nadelwald, überwiegend in Fichten-Schonungen, aber auch in lichten Mischwäldern mit wenig Nadelbäumen oder Unterholz. Er ist auch an den Rändern von Lichtungen, an Kahlschlägen sowie an Wegen und Schneisen zu finden.
6511	Vögel	Girlitz	Serinus serinus				x				(v)	(v)	n	Besiedelt kleinräumig und abwechslungsreich bewirtschaftete Siedlungsräume; meist nur innerhalb geschlossener Ortschaften anzutreffen, da er eine Wärme und Trockenheit liebende Art ist. Kein Nachweis durch die faunistische Kartierung.
6511	Vögel	Goldammer	Emberiza citrinella				x	14	sN	v	v	(v)		
6511	Vögel	GrauParammer	Emberiza calandra	sonst.Zugvogel	2	V	x				v	(v)	n	Keine Brut im Wirkraum (unmittelbares Umfeld eines vielbefahrenen Verkehrsraumes) anzunehmen; kein Nachweis durch die avifaunistische Kartierung.
6511	Vögel	Graugans	Anser anser	Art.4(2): Rast			x				n			Keine großen Gewässer im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Graureiher	Ardea cinerea	sonst.Zugvogel			x				n			Keine alten Laub- und Nadelwälder als Niststandorte in einem weiteren Lebensraumkomplex mit größeren Fließ- oder Stillgewässern im Wirkraum vorhanden
6511	Vögel	Grauschnäpper	Muscicapa striata			V	x				n			Keine lichten, mehrstufigen und strukturreichen Waldränder, Bach- und Flussauenwälder, halboffene Kulturlandschaften oder Siedlungsbereiche mit altem Baumbestand im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Grauspecht	Picus canus	Anh.I: VSG	V	2	x				n			Besiedelt bevorzugt alte, mit Totholz durchsetzte Laub- und Mischwälder. In den Mittelgebirgen besiedelt er vor allem Buchen- und Eichenwälder;
6511	Vögel	Grünfink, Grünling	Carduelis chloris				x	14	sN	v	v	(v)		
6511	Vögel	Grünspecht	Picus viridis				x	14	sN	v	v	n		Keine Altbäume mit Höhlungen als Brutplatz von der Baumaßnahme betroffen
6511	Vögel	Habicht	Accipiter gentilis				x				n			Keine ungestörten Wälder, Feldgehölze oder Siedlungsbereiche mit altem Baumbestand als Horststandorte im Wirkraum vorhanden
6511	Vögel	Haubenmeise	Parus cristatus				x				n			Keine Nadel- bzw. Kiefernwälder mit morschem Tot- oder Weichholzanteil, Mischwälder mit größerem Nadelbaumanteil, Parks und Friedhöfe mit Koniferen oder Gehölze in Siedlungsbereichen mit ähnlicher Strukturierung im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Haubentaucher	Podiceps cristatus	Art.4(2): Rast			x				n			Keine fischreichen Stillgewässer, Altarme oder langsam fließende Gewässer im Wirkraum vorhanden
6511	Vögel	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros				x				n			ursprünglicher Bewohner von Felshabitaten. Keine baumarmen Standorte wie Steinbrüche, Schuttplätze, Gleisanlagen, Hänge mit Stützmauern, steinige Waldränder und Windwurfflächen, offene Rohböden, Wohn-, Gewerbe- und Industrieanlagen im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Haussperling	Passer domesticus		3	V	x	14	sN	v	v	n		Keine zur Koloniebildung geeignete Höhlen und Nischen an Gebäuden oder Bäumen im Wirkraum vorhanden bzw. von der Maßnahme betroffen
6511	Vögel	Heckenbraunelle	Prunella modularis				x				(v)	(v)	n	Bevorzugt in jüngeren, dichten Fichtenbeständen, parkähnliche gebüschreiche Gebiete sowie Gartensiedlungen und Friedhöfe mit Koniferengruppen. Kein Nachweis durch die avifaunistische Kartierung.
6511	Vögel	Heidelerche	Lullula arborea	Anh.I: VSG	1	V	x				n			Bewohnt vor allem sonnige, trockene Offenflächen in oder am Rande von Wäldern wie Kahlschläge, Brandflächen und breite Schneisen, aber auch Heiden, die Randzonen von Mooren sowie Streuobstwiesen.

6511	Vögel	Hohltaube	Columba oenas	sonst.Zugvogel			x				n			Die Hohltaube lebt überwiegend in Buchenalthölzern mit hohem Angebot an Schwarzspechthöhlen, die sie bevorzugt als Nistplatz nutzt. Brutstätten (Höhlenbäume) sind im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.
6511	Vögel	Jagdfasan	Phasianus colchicus				x	14	sN	v	v	n		Keine Brut im Nahbereich des Verkehrsraumes zu erwarten; deshalb keine Betroffenheit anzunehmen.
6511	Vögel	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes				x					n		Besiedelt lichte Laub- und Mischwälder, bevorzugt mit altem Baumbestand, keine Betroffenheit durch das Vorhaben
6511	Vögel	Kiebitz	Vanellus vanellus	Art.4(2): Rast	1	2	x					n		Brüdet auf extensiv genutzten, ausgedehnten und offenen Feuchtwiesen. Von großer Bedeutung sind dabei weitgehend gehölzarme, offene Flächen mit lückiger und sehr kurzer Vegetation bzw. teil-offenen, grundwassernahen Böden. Auch für die Aufzucht der Jungen ist eine geringe Vegetationshöhe und –dichte Voraussetzung. Eine geeignete Habitatausstattung ist somit für die Art nicht gegeben.
6511	Vögel	Klappergrasmücke	Sylvia curruca		V		x				(v)	(v)	(v)	
6511	Vögel	Kleiber	Sitta europaea				x	14	sN	v	v	n		Keine höhlenreiche Altholzbestände als mögliches Bruthabitat durch die Baumaßnahme betroffen. Im Wirkraum lediglich als Nahrungsgast.
6511	Vögel	Kleinspecht	Dryobates minor			3	x					n		Der Kleinspecht bevorzugt strukturreiche, parkartige Laub- und Mischwälder feuchterer Standorte, besonders der Weichholzlauen sowie Streuobstbestände, wo Bäume mit rissiger Rinde stehen
6511	Vögel	Kohlmeise	Parus major				x	14	sN	v	v	(v)		
6511	Vögel	Kolkrabe	Corvus corax									n		Keine offenen Landschaften, Felswände oder Bäume an Waldrändern als Niststandort im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Kornweihe	Circus cyaneus	Anh.I: VSG	1	1	x					n		Keine großräumigen, offene bis halboffene und wenig gestörte Niederungslandschaften wie Marschweiden und Moore, mit Großseggenried und Schilfröhricht durchsetzte Feuchtwiesen oder durch Ackerbau geprägte Flussauen, Dünen, Heidegebiete bis zu jungen Aufforstungsflächen im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Kranich	Grus grus	Anh.I: VSG			x					n		Als Rastgebiet kommt nur störungsarmes Offenland in Frage.
6511	Vögel	Krickente	Anas crecca	Art.4(2): Rast	1	3	x					n		Keine mit dichter Ufer- oder Verlandungsvegetation bestandene Binnengewässer wie Seen, Altarme, Moor- oder Heideseen bis hin zu Wiesengraben, Tümpel oder Sümpfe im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Kuckuck	Cuculus canorus		V	3	x					n		Keine Brut im Wirkraum (unmittelbares Umfeld eines vielbefahrenen Verkehrsraumes); kein Nachweis durch die avifaunistische Kartierung.
6511	Vögel	Löffelente	Anas clypeata	Art.4(2): Rast	1	3	x					n		Keine Binnengewässer mit Ufervegetation im Wirkraum vorhanden
6511	Vögel	Mauersegler	Apus apus				x				(v)	(v)	n	Keine Gebäudestrukturen zu Anlage der Nester von der Baumaßnahme beeinträchtigt. Pot. Vorkommen zur Nahrungssuche.
6511	Vögel	Mäusebussard	Buteo buteo				x	14	sN	n				Horstbäume sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Nachweis als Nahrungsgast im Gebiet
6511	Vögel	Mehlschwalbe	Delichon urbicum		3	3	x				(v)	(v)	n	Keine Gebäudestrukturen zu Anlage der Nester von der Baumaßnahme beeinträchtigt.
6511	Vögel	Misteldrossel	Turdus viscivorus				x					n		Bewohnt bevorzugt lichte und ältere Kiefern-, Fichten- und Mischwälder
6511	Vögel	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla				x	14	sN	(v)	(v)	(v)		
6511	Vögel	Nachtigall					x	14	sN	v	v	n		Keine Brut der Art in den Biotopstrukturen im Nahbereich der Planungstrasse anzunehmen.
6511	Vögel	Neuntöter	Lanius collurio	Anh.I: VSG	V		x					n		Brutvogel reich strukturierter, offener bis halb offener Landschaften in thermisch günstiger Lage. Dazu gehören z.B. Heckenlandschaften, Trocken- und Magerrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Feldgehölze, Weinberge, Streuobstwiesen, Ödländer, Moore, verwilderte Gärten usw. Die Nester befinden sich meist in bis zum Boden Deckung bietenden Hecken oder Gebüsch.
6511	Vögel	Nilgans					–	14	sN	n				Nachweis im Plangebiet als Nahrungsgast. Keine Biotopstrukturen zur Brut vorhanden.
6511	Vögel	Orpheusspötter	Hippolais polyglotta				x					n		Besiedelt bevorzugt Kahlschläge, Weinberge, Heidegebiete, Kiesgruben etc., die Art ist wärmeliebend.

6511	Vögel	Pirol	Oriolus oriolus		3	V	x					n			Die Vogelart brüdet zwar auch an hohen Erlenbäumen, bevorzugt werden aber lichte Auenwälder, Bruchwälder und feuchte Feldgehölze, die im Wirkraum nicht vorhanden sind
6511	Vögel	Rabenkrähe	Corvus corone				x		14	sN	v	v	n		
6511	Vögel	Raubwürger	Lanius excubitor	sonst.Zugvogel	1	1	x								Der Raubwürger ist in Rheinland-Pfalz ein lokaler und seltener Brut- und Jahresvogel; Zur Brutzeit hält sich der Raubwürger in offenem bis halboffenem Gelände mit eingestreuten Hecken, Baumreihen, Streuobstbeständen oder Gehölzen, besonders in extensiv genutztem Grünland, auf. Ideale Bedingungen findet der Raubwürger daher nicht selten auf Truppenübungsplätzen.
6511	Vögel	Rauchschwalbe	Hirundo rustica		3	V	x				(v)	(v)	n		Keine Gebäudestrukturen zu Anlage der Nester von der Baumaßnahme beeinträchtigt.
6511	Vögel	Rebhuhn	Perdix perdix		2	2	x				(v)	(v)	n		Keine Brut im Wirkraum (unmittelbares Umfeld eines vielbefahrenen Verkehrsraumes) anzunehmen; kein Nachweis durch die avifaunistische Kartierung.
6511	Vögel	Reiherente	Aythya fuligula	Art.4(2): Rast			x				n				Keine als Lebensraum geeigneten Stillgewässer im Wirkraum vorhanden
6511	Vögel	Ringeltaube	Columba palumbus				x		14	sN	(v)	(v)	(v)		
6511	Vögel	Rohrhammer	Emberiza schoeniclus				x				n				Der bevorzugte Lebensraum sind feuchte Gebiete wie Sümpfe, Moore und Röhrichte. Eine geeignete Habitatausstattung ist für die bevorzugt in Schilfröhrichten brütende Art nicht gegeben.
6511	Vögel	Rohrweihe	Circus aeruginosus	Anh.I: VSG			x				n				Keine Seen, Flusslandschaften oder mit Gräben durchzogenen Grünlandbereiche im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Rotdrossel	Turdus iliacus				x				n				Die Rotdrossel ist in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz ein Durchzügler und Gastvogel nordöstlicher Herkunft. Der Wirkraum stellt keinen geeigneten Rastplatz dar.
6511	Vögel	Rotkehlchen	Erithacus rubecula				x				(v)	(v)	(v)		
6511	Vögel	Rotkopfwürger	Lanius senator	sonst.Zugvogel	0	1	x				n				Vor allem Brutvogel der planaren und kollinen Höhenstufe. In Mitteleuropa sehr sehr seltener Brutvogel.
6511	Vögel	Rotmilan	Milvus milvus	Anh.I: VSG	V	3	x				n				Als Brutgebiet benötigt die Art Wälder mit lichtem Altholzbeständen. Entsprechende Habitate liegen im Wirkraum nicht vor.
6511	Vögel	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	Art.4(2): Brut	1	V/Vw	x				n				Keine Uferdickichte von Gewässern, Nass- und Feuchtlebensräumen mit Rohrkolben, Schilf, Seggen, feuchten Hochstauden, Gebüschen bis hin zu Bruchwaldränder mit dazwischen liegenden trockeneren Bereichen als Neststandorte im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Schleiereule	Tyto alba		V		x				(v)	(v)	n		Keine Gebäudestrukturen (zugängliche Dachböden, Scheunen, Kirchtürme) als Brutplatz im Wirkraum vorhanden. Pot. Vorkommen zur Jagd.
6511	Vögel	Schwanzmeise	Aegithalos caudatus				x				(v)	(v)	n		Die Schwanzmeise besiedelt unterholzreiche Laubmischwälder, Feldgehölze, bewaldete Uferbereiche, Gartenanlagen und Parks mit größeren Anteilen von Sträuchern und Gebüschen. Pot. Vorkommen zur Nahrungssuche.
6511	Vögel	Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	sonst.Zugvogel		V	x		14	sN	v	v	(v)		
6511	Vögel	Schwarzmilan	Milvus migrans	Anh.I: VSG			x								Kein Horststandort im Untersuchungsraum vorhanden
6511	Vögel	Schwarzspecht	Dryocopus martius	Anh.I: VSG			x				n				Bevorzugt Buchenwälder mit hohem Altholzanteil. Brutstätten (Höhlenbäume) sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.
6511	Vögel	Silberreiher	Casmerodius albus	Anh.I: VSG		R	x				n				Keine Flusstäler, Flachwasser-Bereiche von Seen und Maaren, Schilfgebiete oder Gewässerränder im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Singdrossel	Turdus philomelos				x		14	sN	v	v	n		Keine unterholzreichen, altersheterogene Waldinnenbereiche oder entsprechende Park- und Friedhofsanlagen zur Brut im Wirkraum vorhanden. Nachweis im Plangebiet vermutlich als Nahrungsgast.
6511	Vögel	Sommeregoldhähnchen	Regulus ignicapilla				x				n				Keine Wälder mit Fichten und Laubbäumen (gern Eiche) oder ähnlich strukturierte Parkanlagen, Gärten und Friedhöfe im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Sperber	Accipiter nisus				x				n				Keine dichten Fichtenstangengehölze oder vergleichbare Gehölzbestände als Bruthabitat oder mit Gehölzen und Gebüschen strukturierte und damit singvogelreiche Landschaften als Jagdhabitat im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Star	Sturnus vulgaris		V		x		14	sN	v	v	n		Keine Gehölze mit Baumhöhlen oder Astlöchern, Felshöhlen oder Nistkästen als Brutplätze von der Baumaßnahme betroffen.

6511	Vögel	Stieglitz, Distelfink	Carduelis carduelis				x					(v)	(v)	(v)	
6511	Vögel	Stockente	Anas platyrhynchos	Art.4(2): Rast	3		x					(v)	(v)	n	Durch das Vorhaben werden keine Uferbereiche, die als Niststandorte für die Art in Frage kommen, beansprucht.
6511	Vögel	Sumpfmeise	Parus palustris				x					(v)	(v)	n	Zur Besiedlung geeignete Gehölze (hier z.B. Ufer- und Auengehölze) werden durch die Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen.
6511	Vögel	Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris				x					n			Keine dicht mit Hochstauden bewachsene Uferbereiche oder Ränder von Feuchtgebieten als Neststandort im Wirkraum vorhanden
6511	Vögel	Tannenmeise	Parus ater				x					n			Keine nadelholzreichen Waldbestände mit ausreichendem Samenangebot in den Wintermonaten im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Teichhuhn	Gallinula chloropus	Art.4(2): Rast	V	V	x					n			Das Teichhuhn bewohnt strukturreiche Verlandungszonen und Uferpartien stehender oder langsam fließender, nährstoffreicher Gewässer, denen möglichst eine Schwimmblattgesellschaft vorgelagert ist. Der Betrachtungsraum stellt kein geeignetes Bruthabitat der Art dar.
6511	Vögel	Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus				x					n			Keine dichten und ausgedehnten Röhricht- oder Schilfbestände an Gewässern im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca			3	x					n			Keine lichten, unterholzarmen Laub- und Mischwälder, Parkanlagen, Obstbestände und Gärten mit Altbäumen und Höhlenangebot im Wirkraum vorhanden
6511	Vögel	Turmfalke	Falco tinnunculus				x	14	sN	v	v	n			Keine als Brutplatz geeigneten Strukturen von der Baumaßnahme betroffen. Nachweis als Nahrungsgast im Plangebiet.
6511	Vögel	Turteltaube	Streptopelia turtur		2	2	x					(v)	(v)	n	Pot. zur Brut geeignete Strukturen (unterholzreiche Wälder und Auengehölze, halboffene Kulturlandschaften mit Kleingehölzen oder entsprechende Parkanlagen, Gärten oder Obstbestände, gern in Wassernähe) werden nicht in Anspruch genommen.
6511	Vögel	Uferschwalbe	Riparia riparia	sonst.Zugvogel			x								Keine Steilwände von Fließgewässern, Sand- oder Kiesgruben (fluviale Ablagerungen), Lösswände, Mauerlöcher, Steinbrüche oder Spülfelder im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Wacholderdrossel	Turdus pilaris				x	14	sN	v	v	(v)			
6511	Vögel	Wachtel	Coturnix coturnix	sonst.Zugvogel	3	V	x					n			Keine ungestörten Feld- bzw. Wiesenflächen mit hoher Krautvegetation zur Deckung im Wirkraum vorhanden
6511	Vögel	Wachtelkönig	Crex crex	Anh.I: VSG	1	1	x								Lebt bevorzugt auf feuchten, extensiv bewirtschafteten Wiesen, häufig in Flussniederungen.
6511	Vögel	Waldbaumläufer	Certhia familiaris				x	14	sN	v	v	n			Keine Innenbereiche von Nadel- oder Mischwäldern mit Altholzbeständen als Bruthabitat von der Baumaßnahme betroffen. Nachweis als Einzelbeobachtung im Plangebiet, vermutlich zur Nahrungssuche.
6511	Vögel	Waldkauz	Strix aluco				x	14	sN	n					Keine älteren Laub- oder Mischwälder mit Baumhöhlen als Bruthabitat von der Baumaßnahme betroffen. Nachweis als Einzelbeobachtung im Plangebiet, vermutlich zur Nahrungssuche.
6511	Vögel	Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix		3		x					n			Keine Innenbereiche von schattigen, unterwuchsarmen (Hallen) Laub- und Mischwäldern im Wirkraum vorhanden
6511	Vögel	Waldohreule	Asio otus				x					n			Keine Waldränder, Feldgehölze, Parkanlagen und Friedhöfe mit Vorkommen von älteren Nadelbäumen als Deckung und Krähen-, Elster- oder anderen großen Nestern im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Waldschnepfe	Scolopax rusticola	Art.4(2): Rast		V	x					n			Keine eher feuchten Wälder mit reicher Bodenvegetation im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Waldwasserläufer	Tringa ochropus	Art.4(2): Rast			x					n			Der Waldwasserläufer brütet in Bruch- und Auwäldern sowie an bewaldeten Gewässerufern in Nordostdeutschland und in noch weiter nordöstlich gelegenen Gebieten.
6511	Vögel	Wasseramsel	Cinclus cinclus				x					(v)	(v)	n	Pot. Niststandorte der Art (Steilwände oder Nischen an Brücken und Wehren im Bereich schnellfließender Bäche) werden durch die Baumaßnahme nicht tangiert. Pot. Vorkommen der Art zur Nahrungssuche. Kein Nachweis durch die Kartierung der Avifauna.
6511	Vögel	Wasserralle	Rallus aquaticus	Art.4(2): Brut	3	V	x					n			Keine Verlandungszonen von Seen, Altwässern, Teichen oder auch Weiden- oder Erlenbrüchen mit Röhricht- (Schilf, Rohrkolben) oder Seggenvegetation im Wirkraum vorhanden
6511	Vögel	Weidenmeise	Parus montanus				x					n			Die Art brütet in jüngeren Mischwäldern, Erlenbrüchen, Sumpfgeländen mit Dickichten, bevorzugt allgemein feuchte Gebiete mit morschen Gehölzen

6511	Vögel	Weißstorch	Ciconia ciconia	Anh.I: VSG		V	x		14	sN	n		Einmaliger Nachweis zur Nahrungssuche im Gebiet. Keine zur Brut mögliche Biotopstrukturen von der Maßnahme betroffen.	
6511	Vögel	Wendehals	Jynx torquilla	Art.4(2): Brut	1	3	x				n		Keine reich strukturierten lichten Laubwälder, Waldränder, Streuobstbestände, Weinberge, Parkanlagen oder Feldgehölze mit vorhandenen Spechthöhlen und angrenzenden Offenland mit niedrigem Bewuchs zur Nahrungssuche im Wirkraum vorhanden.	
6511	Vögel	Wespenbussard	Pernis apivorus	Anh.I: VSG	V	V	x				n		Bevorzugt werden Waldbereiche, die durch Lichtungen oder abwechslungsreiche Ränder strukturiert sind oder die in der Nähe zu abwechslungsreichen Feuchtgebieten liegen. Kein Nachweis durch die avifaunistische Kartierung.	
6511	Vögel	Wiedehopf	Upupa epops	Art.4(2): Brut	2	3	x				n		Keine offenen, vorwiegend extensiv genutzten Weide- oder Brachflächen, Wein- oder Obstanbauflächen, lichte Kiefernwälder oder größere Waldlichtungen mit karger Bodenvegetation in warmer, trockener Lage im Wirkraum vorhanden	
6511	Vögel	Wiesenpieper	Anthus pratensis	Art.4(2): Brut	1	2	x				n		Keine Brut im Wirkraum (unmittelbares Umfeld eines vielbefahrenen Verkehrsraumes); kein Nachweis durch die avifaunistische Kartierung.	
6511	Vögel	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	sonst.Zugvogel			x						Keine ebenen, kurzrasigen Streu- oder Mähwiesen, feuchte Wiesen oder Viehweiden, Pfeifengraswiesen, Seggenriede, weniger intensiv bewirtschaftete Äcker sowie Hochstauden oder Zaunpfählen als Singwarte im Wirkraum vorhanden.	
6511	Vögel	Wintergoldhähnchen	Regulus regulus				x				(v)	(v)	(v)	Keine Waldbestände mit älteren Nadelhölzern (hauptsächlich Fichten) im Wirkraum vorhanden.
6511	Vögel	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes				x				(v)	(v)	(v)	
6511	Vögel	Zilpzalp	Phylloscopus collybita				x		14	sN	v	v	(v)	
6511	Vögel	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	Art.4(2): Rast	V		x							Keine Stillgewässer oder überstaute Grünlandbereiche im Wirkraum vorhanden

Anh.IV FFH-RL Anh. IV FFH-Richtlinie (FFH-RL)
 Anh.I VSR Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VSR)
 Art.4(2) VSR: Brut Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, Brutvogel
 Art.4(2) VSR: Rast Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, Rastvogel
 sonst.Zugvogel Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie, sonstige Zugvögel
 sN sicherer Nachweis
 pV potenzielles Vorkommen
 v vorhanden
 (v) vermutet
 n nicht vorhanden

RL RLP / D Rote Liste Rheinland-Pfalz und Deutschland			
0	ausgestorben oder verschollen	/	1 vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet	/	3 gefährdet
4	potenziell gefährdet	/	G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem selten	/	D Daten defizitär / Daten unzureichend
V	Arten der Vorwarnliste	/	(neu) nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet)

- (1) [Landschaftsinformationssystem \(Lanis\): Artnachweise](#)
- (2) [ArtenFinder Service Portal Rheinland-Pfalz: Artenanalyse](#)
- (3) [Biototypenkartierung zum LBP](#)
- (4) [Eigene faun. Untersuchung: Erfassung von Feldhamsterbauten](#)
- (5) [Eigene faun. Untersuchung: Erfassung von Wildkatzen mit Lockstockmethode](#)
- (6) [Eigene faun. Untersuchung: Erfassung von Fledermäusen](#)
- (7) [Eigene faun. Untersuchung: Erfassung von Kriechtieren](#)
- (8) [Angabe der Oberen Naturschutzbehörde](#)
- (9) [Eigene faun. Untersuchung: Erfassung von Lurchen](#)
- (10) [Eigene faun. Untersuchung: Erfassung von Libellen](#)
- (11) [Eigene faun. Untersuchung: Kartierung von Baumhöhlen und -spalten](#)
- (12) [Biotopkartierung 1995](#)
- (13) [Eigene faun. Untersuchung: Erfassung von Tagfaltern](#)
- (14) [Eigene faun. Untersuchung: Erfassung von Avifauna](#)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Arten-grup-pe	EU Anh. I Vogel-schutz-richt-linie (VRL)	EU Art. 4 (2) VRL gemäß ARTeFAKT für RLP	EU Art. 4 (2) VRL Laro-Limikolen gemäß ARTeFAKT für RLP	EU Schwimm-vögel gemäß ARTeFAKT für RLP	D Rote Liste	D Langzeittrend (1980 -2016) Populations-größen gem. Nat. Vogelschutz-bericht 2019	D Langzeittrend (1980 -2016) des natürlichen Verbreitungs-gebiets gem. Nat. Vogelschutz-bericht 2019	RLP Erhaltung-zustände gemäß Rote Liste Brutvögel (MULEWF 2014)	RLP Rote Liste Brut-vögel (MUL EWF 2014)	LBM FB Artenschutz 2019, Anhang 2: ungefähr-dete, ubiquitäre Arten
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Vögel					*	abnehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	Vögel					*	zunehmend	zunehmend	günstig FV	*	ja
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	Vögel					*	zunehmend	zunehmend	günstig FV	*	ja
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Vögel					*	zunehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Vögel					*	zunehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Elster	<i>Pica pica</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Vögel					*	unbekannt	stabil	günstig FV	*	ja
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Vögel					3	abnehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	Vögel					*	unbekannt	stabil	günstig FV	*	ja
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Vögel					*	abnehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Vögel					*	abnehmend	stabil	günstig FV	*	ja

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Arten- grup-pe	EU Anh. I Vogel- schutz- richt- linie (VRL)	EU Art. 4 (2) VRL gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Art. 4 (2) VRL Laro- Limikolen gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Schwimm- vögel gemäß ARTEFAKT für RLP	D Rote Liste	D Langzeittrend (1980 -2016) Populations- größen gem. Nat. Vogelschutz- bericht 2019	D Langzeittrend (1980 -2016) des natürlichen Verbreitungs- gebiets gem. Nat. Vogelschutz- bericht 2019	RLP Erhaltung- zustände gemäß Rote Liste Brutvögel (MULEWF 2014)	RLP Rote Liste Brut- vögel (MUL EWF 2014)	LBM FB Artenschutz 2019, Anhang 2: ungefähr- dete, ubiquitäre Arten
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Vögel					*	zunehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Vögel					*	abnehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Vögel					V	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Vögel					V	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Vögel					*	zunehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Vögel					*	stabil	stabil	ungünstig- unzureichend U1	V	ja
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Vögel					*	zunehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Vögel					V	abnehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Vögel					*	zunehmend	zunehmend	günstig FV	*	ja

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Arten-grup-pe	EU Anh. I Vogel-schutz-richt-linie (VRL)	EU Art. 4 (2) VRL gemäß ARTeFAKT für RLP	EU Art. 4 (2) VRL Laro-Limikolen gemäß ARTeFAKT für RLP	EU Schwimm-vögel gemäß ARTeFAKT für RLP	D Rote Liste	D Langzeittrend (1980 -2016) Populations-größen gem. Nat. Vogelschutz-bericht 2019	D Langzeittrend (1980 -2016) des natürlichen Verbreitungs-gebiets gem. Nat. Vogelschutz-bericht 2019	RLP Erhaltung-zustände gemäß Rote Liste Brutvögel (MULEWF 2014)	RLP Rote Liste Brut-vögel (MUL EWF 2014)	LBM FB Artenschutz 2019, Anhang 2: ungefähr-dete, ubiquitäre Arten
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Vögel					*	zunehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Vögel					*	zunehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	Vögel					*	zunehmend	zunehmend	günstig FV	*	ja
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Vögel					*	k.A.	k.A.	günstig FV	*	ja
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Vögel					*	zunehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Vögel					*	abnehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Vögel					*	zunehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Vögel					*	zunehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Sumpfrohsänger	<i>Scropehalus palustris</i>	Vögel					*	abnehmend	stabil	günstig FV	*	ja

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Arten- grup-pe	EU Anh. I Vogel- schutz- richt- linie (VRL)	EU Art. 4 (2) VRL gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Art. 4 (2) VRL Laro- Limikolen gemäß ARTEFAKT für RLP	EU Schwimm- vögel gemäß ARTEFAKT für RLP	D Rote Liste	D Langzeittrend (1980 -2016) Populations- größen gem. Nat. Vogelschutz- bericht 2019	D Langzeittrend (1980 -2016) des natürlichen Verbreitungs- gebiets gem. Nat. Vogelschutz- bericht 2019	RLP Erhaltungszustände gemäß Rote Liste Brutvögel (MULEWF 2014)	RLP Rote Liste Brut- vögel (MUL EWF 2014)	LBM FB Artenschutz 2019, Anhang 2: ungefähr- dete, ubiquitäre Arten
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Vögel					*	zunehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Vögel					3	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	Vögel					*	zunehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	Vögel					*	abnehmend	stabil	günstig FV	*	ja
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Vögel					*	stabil	stabil	günstig FV	*	ja